

Einfache Anfrage Widmer-Mühlrüti vom 16. Februar 2003
(Wortlaut anschliessend)

Abstimmungskampf Wasserbaugesetz: Engagement der Verwaltung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. April 2003

Andreas Widmer-Mühlrüti stellt der Regierung in seiner Anfrage vom 16. Februar 2003 im Nachgang zur Abstimmung über das Wasserbaugesetz verschiedene Fragen zum Engagement des Baudepartementes und erkundigt sich nach dem zulässigen Mass staatlicher Intervention im Abstimmungsverfahren.

Die Regierung beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

- 1.a) Es ist eine gesamtschweizerisch feststellbare Praxis, dass während eines Abstimmungskampfs Regierungsmitglieder sowie Mitarbeitende von Staat und Gemeinden an Versammlungen und Diskussionen auftreten. Als Privatpersonen geniessen sie die Meinungsäusserungsfreiheit auch in politischen Angelegenheiten. Sie können daher öffentlich zu einer Vorlage Stellung nehmen und sich an einem Abstimmungskampf beteiligen. Behördemitglieder und Mitarbeitende von Staat und Gemeinden nehmen mit ihrem Auftreten an Versammlungen und Diskussionen im Vorfeld von Abstimmungen aber auch öffentliche Funktionen wahr. Sie bringen in offener und transparenter Weise eine Führungsfunktion zum Ausdruck. Solche Auftritte sind, gerade weil sie offen zu Tage treten, erwünscht und werden nicht als unzulässige Intervention im Abstimmungskampf betrachtet. Sie sind durchaus der Kategorie der behördlichen Information im Vorfeld von Abstimmungen zuzurechnen.
- b) So war auch eine unterstützende Mitarbeit von Staatsangestellten bei Abstimmungsveranstaltungen zu Sachgeschäften des Baudepartements bisher üblich. Ralph Beinder, Projektverantwortlicher für die Revision des Wasserbaugesetzes und daher mit der Materie bis ins Detail bestens vertraut, äusserte sich an Veranstaltungen sachbezogen. Politisch waren seine Ausführungen lediglich insofern, als er sich bei seinen Erklärungen an politisch begründeten Vorlagen, namentlich der Gesetzesvorlage mit Botschaft und dem Erläuternden Bericht, orientierte. So ist namentlich der Vorwurf, Ralph Beinder habe im Fall einer Ablehnung des Gesetzes mit Steuererhöhungen «gedroht», unbegründet. Der Kantonsrat hat im Erläuternden Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ziele des Gesetzes nur mit dieser Grundordnung ohne Steuererhöhungen erreicht werden können.
2. Die Teilnahme an Veranstaltungen im Vorfeld von Abstimmungen gehört nicht zum Aufgabengebiet von Angehörigen der Verwaltung, weshalb eine Entschädigung ausser Betracht fällt.
3. Der Vorsteher des Baudepartementes nahm an allen Anlässen teil, zu denen er persönlich eingeladen wurde. Für die fachliche Unterstützung einzelner Mitglieder des «Pro Komitees» sorgte Ralph Beinder auf freiwilliger Basis. Die gleiche Unterstützung hätte auch das gegnerische Komitee erhalten.

8. April 2003

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.03.02

Einfache Anfrage Widmer-Mühlrüti: «Wasserbaugesetz – Abstimmungskampf: Wieviel Engagement durch die Verwaltung ist zulässig?»

Am 9. Februar 2003 stimmte das St.Galler Volk über das neue Wasserbaugesetz ab. Bei verschiedenen Abstimmungsveranstaltungen in den Wochen davor konnte sich die Bevölkerung unter Anwesenheit von Pro- und Contra-Referenten über das neue Gesetz ein Bild machen. Die Befürworterseite durfte bei einigen Veranstaltungen auf die Unterstützung von ihrem juristischen Mitarbeiter Herrn Ralf Beinder zählen. Dies machte insofern Sinn, dass die Befürworter aus dem politischen Lager fachliche und juristische Unterstützung aus erster Hand erhielten.

Danebst liess sich Herr Beinder jedoch dazu verleiten, klare politische, pointierte und für einen Mitarbeiter der Verwaltung sehr deplazierte Aussagen zu machen. In einem Fall führte dies sogar dazu, dass Herr Beinder dem anwesenden Publikum bei einer allfälligen Ablehnung des Gesetzes Steuererhöhung androhte.

Ich frage die Regierung:

1. Ist es üblich, dass Beamte (in diesem Fall aus dem Baudepartement) während des Abstimmungskampfes an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen und dabei klare politische Positionen beziehen?
2. Gehört die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zum Aufgabengebiet von Angehörigen der Verwaltung und wie ist die Entschädigung von Arbeitszeit und Spesen geregelt?
3. Wo liegt die Aufgabenteilung bei politischen Sach- und Abstimmungsgeschäften zwischen dem Vorsteher des Baudepartementes und seinen Mitarbeitern in der Verwaltung?»

16. Februar 2003